

STADT VÖLKLINGEN

BEBAUUNGSPLAN
ENTWURF

IX / 32

M. 1 : 500

FÜR DAS GEBIET DER EHEM. BERGWERKS-
DIREKTION
IN VÖLKLINGEN - GEISLAUTERN

STADTBAUAMT VÖLKLINGEN ABT.
DEN 3. 8. 1971

STADTPLANUNG,

Walter
BEI GEORDNETER

Werner
STADTOBERBAURAT

Foerster
STADTOBERBAUINSPEKTOR

Heimann
SACHBEARBEITER

STADTVERMESSUNGS- UND LIEGENSCHAFTSAMT
FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES PLANES MIT DER ÖRTLICHKEIT
UND DEM KATASTERNACHWEIS:

VÖLKLINGEN, DEN 13. 6. 1969

i.v. Klemm

TEIL I 1 BLATT

BLATT NR 1

BEBAUUNGSPLAN 13/31 (Satzung)

für das Gebiet der ehemaligen Bergwerksdirektion
in Volklingen-Grisiautern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 8-10 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 13. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Staatsrates vom 15. Februar 1966 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbau- und Planungsamt sowie das Stadtmessungsamt.

Es gilt die Bauzulassungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237).

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 u. 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet 1	reines Wohngebiet (s. Plan - Teil I, Blatt 1)
2.11 zulässige Anlagen	§ 2 3 (2) BNVO
2.12 ausnahmsweise zul. Anlagen	keine
2.2 Baugebiet 2	allgemein. Wohngebiet (s. Plan - Teil I, Blatt 1)
2.21 zulässige Anlagen	§ 2 4 (2) + 3 BNVO
2.22 ausnahmsweise zul. Anlagen	keine
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
3.2 Grundflächenzahl	siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
3.3 Geschoßflächenzahl	siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
4. Bauweise	siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
5. Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksflächen	Anlagen gem. §§ 12 u. 14 (1) BNVO sind außerhalb überbaubarer Flächen unzulässig (s. Plan - Teil I, Blatt 1-)
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
7. Mindestgröße der Grundstücke	500 qm
8. Höhenlage der baulichen Anlagen	siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
10. Verkehrsflächen	siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
11. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Sockelpläne Teil II u. Plan (Teil I, Blatt 1)
12. Grünflächen	siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
13. Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
14. Straßenbeleuchtung	siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
15. Landschaftsschutzfläche	siehe Plan (Teil I, Blatt 1)
16. Naturdenkmale	siehe Plan (Teil I, Blatt 1)

Aufnahme

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG.

Eine Eiche (Onkelseiche) in Das Buch für Naturdenkmale des Saarlandes, Kreis Saarbrücken Land, Nr. 97, eingetragen.

Verordnung des Herrn Landrat des Kreises Saarbrücken -Untere Naturschutzbehörde- vom 22. 5. 1967, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes am 24. 7. 1967 (S. 566/567) Nr. 27/1967.

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

a) Flächen, unter denen der Bergbau umgeht.

■ ■ ■ Planzeichen für die Umgrenzung der Fläche zu a).

Hinweis: Die Garagen sind von den Hauptgebäuden getrennt zu errichten.

Planzeichen - Erläuterung

■ ■ ■ Geltungsbereich	unter Naturschutz stehende Bäume
■ bestehende Gebäude	
■ ■ ■ Gebäudeabbruch	Baulinie
■ ■ ■ Straßenbegrenzungslinie	Baugrenze
■ ■ ■ Straßenverkehrsflächen	WR Baugebiet 1
■ ■ ■ Grünflächen	WA Baugebiet 2
■ ■ ■ Öffentl. Parkfläche	... Abgrenzung unterschiedl. Baugebiete
■ Beleuchtung	→ Entwässerung (vorh.)
■ Schule	→ " (gepl.)
■ dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen	○ offene Bauweise
■ ■ ■ Grundstücksgrenzen	□ Garagen
■ nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	ZB U,4 Grundflächenzahl
ZB 111 Zahl der Geschosse (Höchstgrenze)	ZB U,8 Geschoßflächenzahl
■ ■ ■ Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	

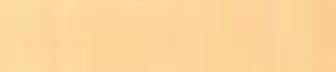
Der Bebauungsplan hat gemäß § 10 BBauG ausliegen vom 24.5.1967 bis (einsch.).

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung am 8.2.1972 beschlossen.

Volklingen, den 6.3.1972
Der Oberbürgermeister:



Saarbrücken, den 22.6.1972
Der Minister des Innern
-Oberste Landesbaubehörde-
-Oberste Landesbaubehörde-
Im Auftrag



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister des Innern
-Oberste Landesbaubehörde-
W A G - 335 372
Tiel 1/6.

Saarbrücken, den 22.6.1972
Der Minister des Innern
-Oberste Landesbaubehörde-
-Oberste Landesbaubehörde-
Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der Oberbürgermeister:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht.

Volklingen, den 3.7.72
Der